



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Datum: 6. Mai 2019

Begutachtungsentwurf zur Aufsichtsreform

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr E-Mail vom 15.04.2019, mit dem Sie uns den oben genannten Begutachtungsentwurf übermittelt haben, und nehmen dazu Stellung wie folgt:

Zu § 2 Abs. 3 Z 10 FMABG (Zuständigkeit für das Rechnungslegungskontrollgesetz)

Nach den Erläuterungen zu § 2 Abs. 3 Z 10 FMABG soll die Zuständigkeit für das Rechnungslegungskontrollgesetz von der FMA auf die Abschlussprüferaufsichtsbehörde übertragen werden. Allein durch den im Begutachtungsentwurf vorgeschlagenen Entfall der Ziffer 10 in § 2 Abs. 3 FMABG ändert sich nichts an der Zuständigkeit der FMA. Vielmehr müsste ergänzend zu der vorgeschlagenen Änderung im FMABG auch noch das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz (RL-KG) dahingehend angepasst werden, dass die FMA durchgängig durch die nunmehr zuständige Abschlussprüferaufsichtsbehörde als zuständige Behörde ersetzt wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die praktisch höchst bedeutsame Möglichkeit eines Pre-Clearance-Verfahrens entsprechend den Empfehlungen der ESMA hin. Derzeit ist ein entsprechendes Verfahren bei der FMA eingerichtet. Im Zuge der Übertragung der Zuständigkeit für das Rechnungslegungskontrollgesetz sollte daher sichergestellt werden, dass dieses bewährte Verfahren auch bei der Abschlussprüferaufsichtsbehörde eingerichtet ist.

Zu § 8 FMABG (Aufsichtsrat der FMA)

Nach Abs. 1 soll die Gesamtzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates der FMA von zehn auf sechs Personen reduziert werden, wobei die Kooptierung zweier von der

Mag. Christian Eltner
Syndikus, Leiter Recht und
Internationales

Tel.: (+43) 1 71156-251
Fax: (+43) 1 71156-270
christian.eltner@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs

Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at
ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 15.04.2019

Ihr Zeichen:
BMF-160000/0004-III/5/2019

Unser Zeichen: Mag.El/Bed
Aktnummer: 7
Ausg Nr.: D-38/19

Seite 1/2



Wirtschaftskammer Österreich namhaft gemachter (nicht stimmberechtigter) Mitglieder entfallen soll. Den Erläuterungen zufolge soll dies der „Verschlankung der Struktur des Aufsichtsrates“ dienen.

Mit diesen Änderungen würden die beaufsichtigten Unternehmen ihre Vertretung im Aufsichtsrat der FMA und damit jegliche Kontrollmöglichkeit in diesem Gremium verlieren. Dennoch sollen sie ihrer Pflicht, (neben dem Beitrag des Bundes) die Kosten der Beaufsichtigung zu tragen, weiterhin unvermindert nachzukommen haben.

Seite 2/2

Das Ziel der Strukturverschlankung kann jedenfalls nicht ausschließlich zu Lasten derjenigen Beteiligten gehen, die für die Kosten der Aufsichtstätigkeit aufkommen müssen. Die Bestimmungen über das Recht der Wirtschaftskammer Österreich zur **Namhaftmachung zweier Mitglieder** des Aufsichtsrates der FMA sollten daher in Abs. 1 und den darauf folgenden Bestimmungen **beibehalten** werden.

Zu § 28 FMABG (Inkrafttreten)

§ 22 Abs. 1a, 1b und 2, der die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Bescheide der FMA regelt, ist sowohl in Abs. 40 (Inkrafttreten am 01.01.2020) als auch in Abs. 41 (Inkrafttreten mit 01.09.2019) angeführt.

Um Unklarheiten bezüglich des Inkrafttretens zu vermeiden, sollte für § 22 Abs. 1a, 1b und 2 eine **eindeutige Bestimmung** über das Inkrafttreten gefunden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs